

3 Banken-Generali

Investment-Gesellschaft m.b.H.

Generali EURO Stock-Selection

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

ISIN Tranche A AT0000810528

ISIN Tranche T AT0000810536

RECHENSCHAFTSBERICHT

über das Rechnungsjahr vom
1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Untere Donaulände 28
4020 Linz, Österreich
www.3bg.at

Gesellschafter

Generali Holding Vienna AG, Wien
Oberbank AG, Linz
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck
BKS Bank AG, Klagenfurt

Aufsichtsrat

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender
Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter
Mag. Rainer Gschnitzer (ab 22.03.2010)
Mag. Paul Hoheneder
Karl Mertel
Dr. Nikolaus Mitterer
Mag. Elmar Schlattinger (bis 22.03.2010)

Staatskommissär

Mag. Franz Mayr
Mag. Sigrid Part, Stellvertreterin

Geschäftsführer

Alois Wögerbauer
Mag. Dietmar Baumgartner
Dr. Gustav Dressler

Zahlstellen

Oberbank AG, Linz
BKS Bank AG, Klagenfurt
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

Depotbank

BKS Bank AG, Klagenfurt

Fondsmanagement

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt

Prüfer

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Prospektkundmachung

Ein gemäß § 6 Investmentfondsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellter Prospekt, der auch die Fondsbestimmungen enthält, ist bei der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 28, A-4020 Linz und den inländischen Zahlstellen, sowie im Internet unter www.3bg.at kostenlos erhältlich.

Die Entwicklung des Generali EURO Stock-Selection im abgelaufenen Rechnungsjahr

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 vor.

Wir geben die mit Stichtag 10. August 2010 durchgeführte Fondsfusion des

Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG mit dem **Mondomix, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG**

bekannt. Die Zusammenlegung erfolgte auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 InvFG 1993 einer übertragenden Übernahme, mit dem Generali EURO Stock-Selection (ausschüttend) als aufnehmender und dem Mondomix als untergehender Fonds.

Das **Fondsvermögen** erhöhte sich im Berichtszeitraum um € 6.511.002,03 und betrug zum 31. Dezember 2010 € 64.814.547,68.

Die Zahl der **umlaufenden Anteile** lag zu Beginn der Rechnungsperiode bei 6.627.888 Stück und erhöhte sich bis zum Ende der Rechnungsperiode um 1.008.557 auf 7.636.445 Stück (davon 2.979.442 Ausschüttungsanteile und 4.657.003 Thesaurierungsanteile).

Der **Rechenwert** eines **Ausschüttungsanteiles** belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf € 6,51. Bezogen auf den Rechenwert vom 31. Dezember 2010 über € 6,28 ist das eine **Wertminderung von 0,39 %** unter Berücksichtigung der am 17. März 2010 erfolgten Ausschüttung über € 0,20 je Anteil.

Der **Rechenwert** eines **Thesaurierungsanteiles** belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf € 9,96. Bezogen auf den Rechenwert vom 31. Dezember 2010 über € 9,90 ist das eine **Wertminderung von 0,29 %** unter Berücksichtigung der am 17. März 2010 erfolgten KEST-Auszahlung über € 0,03 je Anteil.

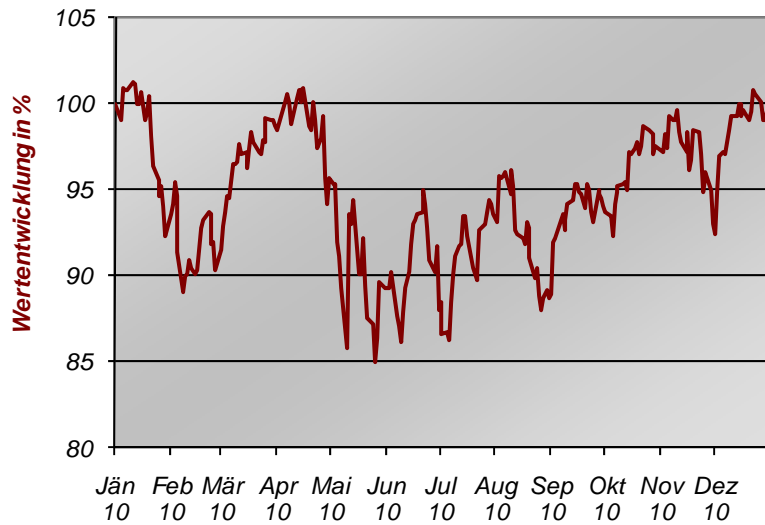
Für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 erfolgt eine **Ausschüttung** in Höhe von **€ 0,20** je Ausschüttungsanteil. Die auf den Ertrag und auf ausländische Dividenden ermittelte KEST beträgt € 0,01 je Ausschüttungsanteil.

Für Thesaurierungsanteile ergibt sich eine **KEST-Auszahlung** in Höhe der ermittelten Kapitalertragsteuer. Die auf den Ertrag und auf ausländische Dividenden errechnete KEST beträgt **€ 0,02** je Anteil. Der zur Wiederveranlagung verwendete Ertrag beläuft sich auf € 0,3704 je Thesaurierungsanteil.

Die **Ausschüttung bzw. Auszahlung** erfolgt ab **15. März 2011** durch das depotführende Kreditinstitut. Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Wir arbeiten nach den Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr



Vergleichende Übersicht der letzten fünf Jahre

Rechnungsjahr	Fondsvermögen in EUR	Ausschüttungsanteil Beträge in EUR			Thesaurierungsanteil Beträge in EUR			
		Rechenwert je Anteil	Ausschüttung je Anteil	Wertentwicklung in %	Rechenwert je Anteil	Zur Thesaur. verwend. Ertrag	Auszahl. gem. §13 InvFG	Wertentwicklung in %
01.01.06 – 31.12.06	75.490.221,89	10,38	0,50	20,30	13,66	1,4889	0,02	20,33
01.01.07 – 31.12.07	80.404.699,80	10,64	0,55	7,57	14,67	3,1577	0,04	7,55
01.01.08 – 31.12.08	57.696.216,50	5,14	0,20	-48,48	7,53	0,0000	0,03	-48,50
01.01.09 – 31.12.09	58.303.545,65	6,51	0,20	32,99	9,96	0,0000	0,03	32,92
01.01.10 – 31.12.10	64.814.547,68	6,28	0,20	-0,39	9,90	0,3704	0,02	-0,29

Wertentwicklung der letzten fünf Jahre



Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte im abgelaufenen Rechnungsjahr

Der Eurostoxx 50 tendierte 2010 mit starken Schwankungen und Kursrückgängen seitwärts und erreichte am Ende einen Wert knapp über Null, während sich der breitere Eurostoxx mit einem Endwert um 5 % verbessern konnte. Der Markt schwankte sehr stark mit dem Grad der Sorgen um die Stabilität der Eurozone, des Euro und der Lösbarkeit des Schuldenproblems einiger Peripheriestaaten. Dies führte zu sehr starken Kursrückgängen besonders in der ersten Hälfte des Jahres, bis es Regierungen der Eurozone, der EZB und dem IWF gelang, ein erstes Rettungspaket für das überschuldete Griechenland zu schnüren. Gegen Ende des Jahres kamen spanische Banken, die sich vor allem ihr Exposure zu portugiesischen Staatsschulden absichern wollten in den Fokus der Anleger.

Die Vorgänge rund um die Staatsschuldenkrise beschäftigte die Marktteilnehmer mehr als die positiven Faktoren der Wirtschaftsentwicklung. Der Eurostoxx50 blieb aufgrund seiner Konzentration auf die größten Werte der Eurozone (inkl. großer Banken) hinter breiteren europäischen Indizes in der Performance zurück. Auch tendierte er wesentlich schwächer als der DAX und vor allem der MDAX. Hier zeigten sich besonders deutlich die positiven Kräfte des weltweiten Wirtschaftswachstums. Die wirtschaftliche Entwicklung der BRIC-Staaten zieht das globale Wachstum an, viele exportierende Unternehmen der Eurozone haben daran einen bedeutenden Anteil. Auch entwickelte sich die Nachfrage aus den USA besser als im Allgemeinen erwartet.

Zyklische Konsumgüter konnten sich neben Industriegütern und Rohstoffwerten in diesem Umfeld besonders gut behaupten. Auch klassische Konsumgüter stiegen deutlich. Banken sowie Versorger entwickelten sich gemessen am breiten Markt unterdurchschnittlich. Im Eurostoxx 50 sind die Outperformer des Jahres 2010 Siemens, BASF, Daimler, LVMH und Air Liquide. Am unteren Ende der Liste finden sich Banco Santander, BBVA, Unicredit und Intesa San Paolo, aber auch E.ON und RWE. Die Performance des Eurostoxx 50 läge ohne den Finanzsektor für das Jahr 2010 bei mehr als 7%. Dies deutet auch auf einen hohen Grad der Risikoaversion der Anleger gegenüber Finanzwerten hin.

Der Generali EURO Stock-Selection profitierte von der Untergewichtung Spaniens und Italiens auf der Länderallokationsseite. Die Sektorallokationsbeiträge gestalteten sich positiv durch die Untergewichtung im Versorgerbereich und Finanzsektor sowie der Übergewichtung im Industriebereich. Die höchsten negativen Aktienselektionsbeiträge sind durch Irish Life und Permanent entstanden, wohingegen Andritz und PSI die positivsten Performancebeiträge lieferten. Die Performance des Fonds war einerseits durch die Untergewichtung der Peripherieländer geprägt und andererseits stark bestimmt von der Untergewichtung im Finanzbereich und der Übergewichtung im Industriegütersektor. Mid / Small Caps, welche im Verlauf des Jahres aufgebaut wurden (z.B. Viscofan, PSI, Andritz, Infineon, Arkema, CGG Veritas und Ingenico) trugen positiv zur Gesamtpformance des Fonds bei.

Für das kommende Jahr erwarten wir zunächst eine Fortsetzung der Unsicherheiten um die Peripherieländer. Diese sollte im Gegensatz zu starken Unternehmensbilanzen, positiver Gewinnsituation und attraktiver Bewertungen in bestimmten Aktien stehen. Mit fallender Korrelation in den Sektoren sollten Einzelaktienselektionsbeiträge eine noch größere Rolle spielen. Die selektive Investition in mittlere und kleinere Unternehmen wird vom Portfoliomanagement fortgesetzt. Aufgrund erhöhter inflationärer Tendenzen werden Unternehmen mit Preissetzungsmacht bevorzugt.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2010

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:

1a) Ausschüttungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	6,51
Ausschüttung am 17. März 2010 (entspricht 0,0326 Anteilen*) *Rechenwert am 15. März 2010 (Extag) € 6,13	0,20
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	6,28
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0326 * 6,28)	6,48
Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (2.979.442 Anteile)	-0,03
Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rechnungsjahr	-0,39 %

1b) Thesaurierungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	9,96
Auszahlung am 17. März 2010 (entspricht 0,0031 Anteilen*) *Rechenwert am 15. März 2010 (Extag) € 9,66	0,03
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	9,90
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbener Anteile (1,0031 * 9,90)	9,93
Nettoertrag pro Thesaurierungsanteil (4.657.003 Anteile)	-0,03
Wertentwicklung eines Thesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr	-0,29 %

*) Die OeKB ermittelt die Performance der österreichischen Investmentfonds; bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Ergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	4.244,07	
Zinsaufwendungen	-8,27	
Dividendenerträge/Ausland	2.066.488,41	
ausländ. Quellensteuer	-483.288,07	
sonstige Erträge	459,60	1.587.895,74

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-529.469,95	
Wertpapierdepotgebühren	-24.053,72	
Depotbankgebühr	-24.117,45	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberatungskosten	-11.150,80	
Publizitätskosten	-829,54	
sonstige Verwaltungsaufwendungen	-894,63	-590.516,09

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 997.379,65

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

Realisierte Gewinne	5.329.083,66	
Realisierte Verluste	-3.751.645,57	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 1.577.438,09

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 2.574.817,74

b. Nicht realisiertes Kursergebnis ²⁾

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses **-2.400.341,36**

Ergebnis des Rechnungsjahres 174.476,38

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	134.225,49	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorräte	0,00	
Ertragsausgleich		134.225,49

FONDSERGEBNIS gesamt 308.701,87

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -822.903,27

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 6.627.888 Anteile			58.303.545,65
Ausschüttung/Auszahlung			
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am	17.03.2010	-446.293,80	
Auszahlung (KESt) (für Thesaurierungsanteile) am	17.03.2010	<u>-131.892,57</u>	-578.186,37
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen			
Ausgabe von Anteilen		13.009.492,88	
Rücknahme von Anteilen		-6.063.736,50	
Ertragsausgleich/Ausschüttungsausgleich		<u>-165.269,85</u>	6.780.486,53
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)			<u>308.701,87</u>
FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES 7.636.445 Anteile			<u><u>64.814.547,68</u></u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung			
Ausschüttung für	2.979.442		
Ausschüttungsanteile zu	je EUR 0,20		595.888,40
Auszahlung (KESt) für	4.657.003		
Thesaurierungsanteile zu	je EUR 0,02	93.140,06	
Wiederveranlagung für	4.657.003		
Thesaurierungsanteile zu	je EUR 0,3704	<u>1.724.980,25</u>	<u>1.818.120,31</u>
			<u>2.414.008,71</u>
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)			2.709.043,23
Aufwands- u. Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz		0,00	
Gewinnübertrag auf die Substanz		<u>0,00</u>	0,00
Veränderung des Gewinnvortrages ³⁾			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode		<u>-295.034,52</u>	<u>-295.034,52</u>
			<u><u>2.414.008,71</u></u>

³⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 31.12.2010

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/ NOMINALE IN TSD	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	ANTEIL IN %
Wertpapiervermögen							
Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere							
Aktien							
lautend auf EUR							
ES0184262212	VISCOFAN SA INH. EO 0,30	27.500	27.500		28,46	782.650,00	1,21
FR0000125486	VINCI S.A. INH. EO 2,50	31.820	7.800	4.900	41,28	1.313.370,50	2,03
NL0000009355	UNILEVER CVA EO -,16	54.237	37.700	12.700	23,93	1.297.891,41	2,00
IT0000064854	UNICREDIT EO 0,50	431.694	578.688	488.900	1,60	689.847,01	1,06
FR0000120271	TOTAL S.A. EO 2,50	48.760	41.400	46.800	40,54	1.976.730,40	3,05
FR0000051807	TELEPERFORMANCE INH.EO2,5	11.900	11.900		25,00	297.440,50	0,46
ES0178430E18	TELEFONICA INH. EO 1	183.510	107.200	49.000	17,20	3.155.454,45	4,87
FR0000131708	TECHNIP	13.500	17.000	3.500	70,62	953.370,00	1,47
FR0000130809	STE GENERALE INH. EO 1,25	23.536	84.000	85.000	41,49	976.390,96	1,51
FR0000125007	ST GOBAIN EO 4	34.500	34.500	10.510	39,46	1.361.197,50	2,10
DE0007236101	SIEMENS AG NA	36.820	24.700	11.600	94,67	3.485.749,40	5,38
FR0000121972	SCHNEIDER ELEC. INH. EO 8	18.800	28.400	9.600	115,50	2.171.400,00	3,35
DE0007164600	SAP AG O.N.	52.480	14.700		38,32	2.011.033,60	3,10
FR0000120578	SANOFI-AVENTIS INH.EO 2	30.750			49,15	1.511.362,50	2,33
DE000A0Z1JH9	PSI AG F.PR.U.SYS. NA	36.700	36.700		17,97	659.499,00	1,02
FR0000120321	OREAL (L) INH. EO 0,2	12.400	15.000	2.600	85,49	1.060.076,00	1,64
FI0009000681	NOKIA CORP. EO-,06	170.490	125.200	85.800	7,80	1.328.969,55	2,05
DE0008430026	MUENCH.RUECKVERS.VNA O.N.	5.540	2.500	6.600	115,12	637.764,80	0,98
ES0161376019	MARTINSA-FADESA EO-,03	20.000			8,15	163.000,00	0,25
FR0000121014	LVMH EO 0,3	12.710	4.000	1.800	125,45	1.594.469,50	2,46
NL0000009538	KON.PHILIPS.ELECT. EO-20	71.790	50.800	27.200	23,08	1.656.913,20	2,56
IE00B59NXW72	IRISH LIFE+PERM.GR.EO-,32	132.095	132.095		1,00	132.095,00	0,20
IT0000072618	INTESA SANPAOLO EO 0,52	254.170	313.600	348.600	2,08	528.038,18	0,81
FR0000125346	INGENICO INH. EO 1	15.200	29.400	14.200	27,36	415.872,00	0,64
NL00000303600	ING GROEP NV CVA EO -,24	278.800	237.800	99.700	7,29	2.032.173,20	3,14
DE0006231004	INFINEON TECH.AG NA O.N.	45.700	89.800	44.100	7,00	319.717,20	0,49
IT0000062072	GENERALI EO 1	70.170			14,51	1.018.166,70	1,57
NL0000400653	GEMALTO N.V. EO 1	19.860			31,98	635.023,50	0,98
FR0010208488	GDF SUEZ S.A. INH. EO 1	41.560	26.400	23.400	27,63	1.148.302,80	1,77
PTGAL0AM0009	GALP ENERGIA SGPS NOM.EO1	77.500	77.500		14,79	1.146.225,00	1,77
FR0000133308	FRANCE TELECOM INH. EO 4	91.650	70.000	55.200	15,91	1.457.693,25	2,25
DE0005660005	EUROMICRON AG O.N.	13.000	13.000		22,39	291.070,00	0,45
IT0003132476	ENI S.P.A. EO 1	35.890		60.500	16,58	595.056,20	0,92
DE000ENAG999	E.ON AG NA	47.690	34.400	83.100	23,03	1.098.062,25	1,69
DE0005140008	DEUTSCHE BANK AG NA O.N.	31.590	54.330	37.200	39,41	1.244.961,90	1,92
FR0000120644	DANONE S.A. EO -,25	12.200		11.900	48,30	589.260,00	0,91
DE0007100000	DAIMLER AG NA O.N.	47.380	39.300	48.500	51,41	2.435.805,80	3,76
IE0001827041	CRH PLC EO-,32	79.600	125.400	45.800	15,57	1.239.372,00	1,91
FR0000045072	CREDIT AGRICOLE INH. EO 3	80.300	117.600	37.300	9,62	772.405,70	1,19
FR0000120164	CGG VERITAS SA INH. EO-,4	33.300	33.300		23,20	772.560,00	1,19
FR0000131104	BNP PARIBAS INH. EO 2	27.810	66.000	80.600	48,98	1.362.133,80	2,10
ES0113900J37	BCO SANTANDER N.EO0,5	339.210	574.200	539.200	8,00	2.714.358,42	4,19
DE000BAY0017	BAYER AG NA	34.540	12.200	11.400	55,86	1.929.404,40	2,98
DE000BASF111	BASF SE NA O.N.	43.190	43.190		61,30	2.647.547,00	4,08
FR0000120628	AXA S.A. INH. EO 2,29	123.493	170.100	88.500	12,69	1.567.126,17	2,42
LU0323134006	ARCELORMITTAL S.A. NOUV.	51.150	84.500	98.900	28,69	1.467.493,50	2,26
AT0000730007	ANDRITZ AG	9.200	12.000	2.800	68,92	634.064,00	0,98
FR0010220475	ALSTOM S.A. INH. EO 7	16.380	7.500	10.400	36,24	593.611,20	0,92
DE0008404005	ALLIANZ SE VNA O.N.	17.180		2.100	89,73	1.541.561,40	2,38
NL0000009132	AKZO NOBEL EO 2	14.600	14.600		46,89	684.594,00	1,06
FR0000120073	AIR LIQUIDE INH. EO 5,50	4.153	16.953	12.800	97,47	404.792,91	0,62
BE0005591624	AGEAS SA/NV STRIP VVPR	60.000			0,00	60,00	0,00
DE000A1EWWW0	ADIDAS AG NA O.N.	10.800	10.800		49,66	536.328,00	0,83
BE0003793107	AB INBEV PARTS S.	29.600	29.600		43,29	1.281.236,00	1,98
Summe Aktien						64.320.751,76	99,24
Summe Wertpapiervermögen						64.320.751,76	99,24

Bankguthaben/Verbindlichkeiten

EUR-Konten	493.795,92	0,76
Summe Bankguthaben / Verbindlichkeiten	493.795,92	0,76

Fondsvermögen	64.814.547,68	100,00
----------------------	----------------------	---------------

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren,
soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind**

ISIN	BEZEICHNUNG	KÄUFE	VERKÄUFE
		ZUGÄNGE	ABGÄNGE
		NOMINALE IN TSD	NOMINALE IN TSD

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

A k t i e n

DE0005003404	ADIDAS AG O.N.	10.800	10.800
FR0010313833	ARKEMA INH. EO10	19.700	19.700
DE0005151005	BASF SE O.N.	28.100	52.390
ES0113211835	BCO BIL.VIZ.ARG.NOM.EO-49	87.600	200.244
FR0000120172	CARREFOUR S.A. INH.EO 2,5	22.600	41.880
DE0005428007	COMDIRECT BANK AG		38.560
DE000DCAG010	DEMAG CRANES AG		11.992
DE000A1E8H87	DEUTSCHE BANK AG BZR	5.460	5.460
DE0005810055	DEUTSCHE BOERSE NA O.N.	6.800	10.660
DE0007480204	DEUTSCHE EUROSHOP AG O.N.	2.720	19.043
DE0005557508	DT.TELEKOM AG NA		145.040
ES0130670112	ENDESA INH. EO 1,20		28.920
IE0004678656	IRISH LIFE & PERMANENT PLC.		132.095
DE000A0JCZ51	ROTH + RAU O.N.		9.640
DE0007037129	RWE AG ST O.N.		19.280
IT0000068525	SAIPEM EO 1		34.890
NL0000360618	SBM OFFSHORE N.V. EO-,25		74.383
DE0007664039	VOLKSWAGEN AG VZO O.N.	9.158	9.158
DE000A1DAJ09	VOLKSWAGEN AG VZ	4.958	4.958

Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

A k t i e n

FR0010888966	AIR LIQUIDE -ANR.BONUS-	12.800	12.800
ES0613900960	BCO SANTANDER -ANR.-	338.510	338.510
DE000A1CSFF2	DEUTSCHE EUROSHOP AG BZR	16.323	16.323
BE0917378490	FORTIS SA/NV -ANR.-		100.000
FR0010925040	INGENICO -ANR.(GRATIS)-	28.000	28.000
GRS314003005	MARFIN INV.GR.HLD. EO-,54		102.170
IT0004554009	UNICREDIT -ANR.-	341.920	341.920

Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. Dezember 2010
Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

	<i>EUR</i>	<i>Anteil am Fondsvermögen</i>
Wertpapiervermögen	64.320.751,76	99,24%
Guthaben bei Kreditinstituten	493.795,92	0,76%
Fondsvermögen	64.814.547,68	100,00%
Umlaufende Ausschüttungsanteile	2.979.442	
Umlaufende Thesaurierungsanteile	4.657.003	
Ausschüttungsanteilswert (Nettobestandswert)	6,28	
Thesaurierungsanteilswert (Nettobestandswert)	9,90	

Linz, am 31. März 2011

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Alois Wögerbauer, CIIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Dr. Gustav Dressler e.h.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten **Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2010** der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2010 über den Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Linz, am 31. März 2011

KPMG Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Martha Kloibmüller
Wirtschaftsprüfer

Mag. Cäcilia Gruber
Wirtschaftsprüfer

Grundlagen der Besteuerung für Generali EURO Stock-Selection **Rechnungsjahr: 01.01.2010 bis 31.12.2010**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

A. Daten für die Steuererklärung und sonstigen Eingaben bei Finanzämtern

Die Erträge aus dem Fonds sind für Privatanleger durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Detailangaben zu den Grundlagen der Besteuerung sind im Internet unter "www.3bg.at" oder "www.voeig.at" abrufbar.

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Generali EURO Stock-Selection

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten

Rechnungsjahr:	01.01.2010 - 31.12.2010	Anleger			
		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Ausschüttung:	15.03.2011	EUR	EUR	EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
ISIN:	AT0000810528				
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III		0,2000	0,2000	0,2000	0,2000
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0420	0,0420	0,0420	0,0420
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		0,2420	0,2420	0,2420	0,2420
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	0,0000	0,0000	0,1185	0,1185
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0219	0,0219	0,0219	0,0219
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0999	0,0000	0,0000	0,0999
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		0,1202	0,2201	0,1016	0,0017
6. Hievon endbesteuert		0,1202	0,1202	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	5) 16)	0,0000	0,0999	0,1016	0,0017
davon zwischensteuerpflichtig	6)				0,0004
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		6,28	6,28	6,28	6,28
9. -					
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterliegen	4) 6)	0,1198	0,1198	0,0013	0,0013
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 18)				
aus Aktien (Dividenden)		0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0263	0,0263
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)				
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,1198	0,1198	0,1185	0,1185
		0,1198	0,1198	0,1185	0,1185
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,1198	0,1198	0,1198	0,1198
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0120	0,0120	0,0120	0,0120
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,0121	0,0121	0,0121	0,0121
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,0121	0,0121	0,0121	0,0121

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	
	EUR	EUR	EUR	
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern	18)			
aus belgischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus deutschen Aktien	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
aus finnischen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
aus französischen Aktien	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067
aus irischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus italienischen Aktien	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
aus spanischen Aktien	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
Summe aus Aktien	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
aus belgischen Aktien	17)	0,0000	0,0000	0,0001
aus deutschen Aktien	17)	0,0000	0,0000	0,0077
aus finnischen Aktien	17)	0,0000	0,0000	0,0004
aus französischen Aktien	17)	0,0000	0,0000	0,0100
aus italienischen Aktien	17)	0,0000	0,0000	0,0021
aus luxemburgischen Aktien	17)	0,0000	0,0000	0,0003
aus niederländischen Aktien	17)	0,0000	0,0000	0,0010
aus spanischen Aktien	17)	0,0000	0,0000	0,0047
Summe aus Aktien		0,0000	0,0000	0,0263
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)		-	-	-

- EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum linearen Steuersatz von 25 %), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen ist § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Generali EURO Stock-Selection

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Urlaub befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	01.01.2010 31.12.2010		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
	Auszahlung:	15.03.2011		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
ISIN:	AT0000810536		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis			0,1578	0,1578	0,1578	0,1578
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0769	0,0769	0,0769	0,0769
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag			0,2347	0,2347	0,2347	0,2347
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		0,0000	0,0000	0,2326	0,2326
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden			-0,0007	-0,0007	-0,0007	-0,0007
g) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag			0,2354	0,2354	0,0028	0,0028
6. Hievon endbesteuert			0,2354	0,2354	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	5)		0,0000	0,0000	0,0028	0,0028
davon zwischensteuerpflichtig	6)					0,0004
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			9,90	9,90	9,90	9,90
9. -						
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht						
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	4) 6)		0,2350	0,2350	0,0024	0,0024
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)					
aus Aktien (Dividenden)	4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17)					
aus Aktien (Dividenden)			0,0285	0,0285	0,0285	0,0285
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0285	0,0285	0,0285	0,0285
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))			0,0000	0,0000	0,0484	0,0484
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)					
a) inländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden			0,2350	0,2350	0,2326	0,2326
			0,2350	0,2350	0,2326	0,2326
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)		0,2350	0,2350	0,2350	0,2350
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden			0,0235	0,0235	0,0235	0,0235
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)			0,0236	0,0236	0,0236	0,0236
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)			0,0236	0,0236	0,0236	0,0236

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern 17)				
aus belgischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus deutschen Aktien	0,0090	0,0090	0,0090	0,0090
aus finnischen Aktien	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
aus französischen Aktien	0,0120	0,0120	0,0120	0,0120
aus irischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
aus italienischen Aktien	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
aus spanischen Aktien	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022
Summe aus Aktien	0,0285	0,0285	0,0285	0,0285
Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
aus belgischen Aktien 16)	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus deutschen Aktien 16)	0,0000	0,0000	0,0147	0,0147
aus finnischen Aktien 16)	0,0000	0,0000	0,0008	0,0008
aus französischen Aktien 16)	0,0000	0,0000	0,0183	0,0183
aus italienischen Aktien 16)	0,0000	0,0000	0,0038	0,0038
aus luxemburgischen Aktien 16)	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
aus niederländischen Aktien 16)	0,0000	0,0000	0,0019	0,0019
aus spanischen Aktien 16)	0,0000	0,0000	0,0082	0,0082
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0484	0,0484
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum linearen Steuersatz von 25 %), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

Allgemeine Fondsbestimmungen Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbriefenen Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinart in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Generali EURO Stock-Selection, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft, Klagenfurt.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft, Klagenfurt, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, die Oberbank AG, Linz sowie deren Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff dieser Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Risiken)
Der Kapitalanlagefonds veranlagt ausschließlich in Aktien der Teilnehmerländer der europäischen Währungsunion. Blue Chips sind deutlich Übergewichtet. Zur Beimischung können auch Nebenwerte herangezogen werden.
 - **Geldmarktinstrumente**
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
 - **Anteile von Kapitalanlagefonds**
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien der Teilnehmerländer der europäischen Währungsunion investieren.
 - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
 - **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)
Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente innerhalb der gesetzlichen Vorgaben erworben werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert wird, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile von Kapitalanlagefonds

1. Anteile von Kapitalanlagefonds (=Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der gemäß § 16 bezeichneten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenpartei einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Nicht anwendbar.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabebzuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,00 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. März des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ab 15. März ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESSt-Abzug

Nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerteter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|-------|-----------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland | OMX Nordic Exchange Helsinki |
| 1.2.2 | Schweden | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- | | | |
|-------|----------------|---|
| 1.3.1 | Großbritannien | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|----------------|---|

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.3 | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.4 | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5 | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.6 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.7 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange) |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|-------------------------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Bombay |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12 | Korea: | Seoul |
| 3.13 | Malaysia: | Kuala Lumpur |
| 3.14 | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.15 | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.16 | Philippinen: | Manila |
| 3.17 | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.18 | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.19 | Taiwan: | Taipei |
| 3.20 | Thailand: | Bangkok |
| 3.21 | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 | Venezuela: | Caracas |
| 3.23 | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)